

Auf das richtige Maß kommt es an - Die Absicherung von Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit

(Quelle: Johannes Heinen in TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1995, S. 643 ff.)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stellt sich die Bundeswehr durch Gelöbnisse, Zapfenstriche, Feldparaden, Ausstellungen usw. dar. Sie möchte damit ihre Verbundenheit mit der Bevölkerung zeigen und zugleich um Verständnis für ihren Verfassungsauftrag werben. Diese Veranstaltungen in der Öffentlichkeit sind jedoch hin und wieder auch Anlass für politische Gruppierungen, die der Bundeswehr und ihrem Auftrag kritisch oder ablehnend gegenüberstehen, ihre Anliegen publikums- und medienwirksam vorzubringen. Hierzu gehören neben Meinungsäußerungen, wie Verteilen von Flugblättern oder Hochhalten von Plakaten, manchmal auch Störungen mit Lärminstrumenten und - leider - zum Teil auch Straftaten.

Die Bundeswehr wird bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit in Erwartung möglicher Störungen regelmäßig Sicherungskräfte bereithalten. Hier empfiehlt es, Feldjäger hinzuzuziehen, die in Ausübung ihres Dienstes zur Anwendung der Befugnisse aus dem UZwGBw berechtigt sind (§ 1 UZwGBw). Zudem verfügen sie über große Erfahrungen bei der Absicherung von Veranstaltungen. Sie stehen dem Veranstalter bereits bei der Planung gerne mit Rat zur Verfügung. Sollen daneben andere Soldaten zur Absicherung eingesetzt werden, müssen ihnen gemäß der Ausführungsbestimmung zum UZwGBw (AusfBest-UZwGBw) Nr. 3 durch Befehl Sicherheitsaufgaben übertragen werden. Zweckmäßigerweise sollten sie den Feldjägern unterstellt werden. Diese können im Einzelfall auch die Ausbildung und Einweisung dieser Soldaten übernehmen.

Für den Veranstalter stellt sich die Frage, wann und wie er gegen Personen, die die Veranstaltung stören oder dies beabsichtigen, vorgehen kann. Die Rechtsbefugnisse der Bundeswehr hängen davon ab, wie das Veranstaltungsgelände beschaffen ist und in welcher Rechtsform es genutzt wird.

- (1) Der Veranstaltungsort ist ein offenes Grundstück, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. z.B. ein Marktplatz, Dorfanger, eine Kirmeswiese, ein Festplatz.

Ob es hilfreich ist, einen solchen Veranstaltungsort zu sperren und zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären, erscheint fraglich. Nach 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw darf die Bundeswehr sonstige Örtlichkeiten, wenn dies zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unerlässlich ist, aus Gründen der militärischen Sicherheit sperren. Das gesperrte Gelände wird damit zum militärischen Sicherheitsbereich, in dem die Bundeswehr neben den Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges (§§ 9 ff UZwGBw) Allgemeine Anordnungen und Einzelweisungen erlassen (§ 2 Abs. 3 UZwGBw) und die Besonderen Befugnisse (§§ 4 bis 8 UZwGBw) anwenden darf.

Öffentlichkeitsarbeit ist eine dienstliche Aufgabe der Bundeswehr. Eine Sperrung ist dann geboten, wenn bestimmte Anhaltspunkte einen Schaden für Rechtsgüter der Bundeswehr als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Solche Anhaltspunkte können sich ergeben

aus den Lagebeurteilungen der Sicherheitsbehörden (Polizei, MAD) sowie den Erkenntnissen eines S2-Offiziers oder der Feldjäger. Die Sperrung muss unerlässlich sein. Unerlässlich bedeutet, dass ein anderes Mittel als die Sperrung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe nicht zur Verfügung steht. Dabei ist auf die mit der Sperrung verbundenen räumlich-taktischen Wirkungen, nicht auf die Rechtsfolgen, abzustellen. Die Sperrung soll der Bundeswehr vorübergehend einen Raum verschaffen, in dem sie ungestört ihre dienstlichen Aufgaben durchführen kann. Sollte dieser Raum bereits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung stehen, scheidet eine Sperrung regelmäßig aus. Ein Beispiel hierfür ist ein Sportstadion, das mittels Umzäunung bereits gegen ein willkürliches Betreten gesichert ist. Gleiches gilt für Veranstaltungen in Gebäuden. Ist der Veranstaltungsort hingegen offen, wie etwa ein Marktplatz, Dorfanger oder eine Kirmeswiese, kommt eine Sperrung in Betracht. Die Anwesenheit starker Polizeikräfte schließt eine Sperrung nicht aus, da § 2 Abs. 2 UZwGBw ein eigenständiges Eingriffrecht der Bundeswehr begründet.

Die Sperrung muss erkennbar sein. Nur ein kenntlich gemachter militärischer Sicherheitsbereich entfaltet Rechtswirkungen. Die Aufschrift auf den Warntafeln kann von der Vorschrift abweichen (AusfBest-UZwGBw Nr. 35 in den ZDv 10/6 und 14/9). So kann beispielsweise ein Hinweis auf den Schusswaffengebrauch unterbleiben.

Mit der Sperrung des Veranstaltungsortes wird die Bundeswehr jedoch nicht in den Stand versetzt, alle Maßnahmen zum Schutz vor Störungen der Veranstaltung zu treffen. Die Sperrung des Lübecker Rathausplatzes 1985 zur Durchführung eines Großen Zapfenstreiches war Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens, das mit einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) abgeschlossen wurde. Das BVerwG hat zwar die Erklärung zum militärischen Sicherheitsbereich und seine Sperrung als zulässig erachtet, aber die Eingriffsmöglichkeiten der Bundeswehr deutlich beschränkt. Nach Auffassung des BVerwG kann auch bei der Sperrung nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bundeswehr die jeweilige Veranstaltung außerhalb ihres eigenen militärischen Sicherheitsbereichs in der Öffentlichkeit durchführt. Öffentliche Straßen aber seien das Forum aller Bürger. Die Bundeswehr müsse, wenn sie sich bewusst nicht auf ein Kasernengelände beschränkt, sondern in die Öffentlichkeit und den dort geführten Meinungskampf begibt, kritische Äußerungen der Zuschauer so lange ertragen, wie hierdurch nicht der Ablauf der Veranstaltung konkret beeinträchtigt wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Würde der Veranstaltung Schaden nimmt. So muss nach Auffassung des BVerwG das Hochhalten von Transparenten oder Verteilen von Flugblättern durch die Bundeswehr hingenommen werden. Versuchen die Störer hingegen durch Schreie, Pfiffe oder den Gebrauch von Lärminstrumenten (Trillerpfeife, Gasdruckfanfare) den Ablauf zu stören, dürfen die Feldjäger oder andere Soldaten mit Sicherheitsaufgaben diese hinausweisen und im Weigerungsfall nach § 9 Nr. 3 UZwGBw mit körperlicher Gewalt (z.B. Abführungsgriff oder unter Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Fesseln) hinausbringen. Gleiches gilt für Personen, die mittels Gewalt gegen Rechtsgüter der Bundeswehr vorgehen wollen (z.B. Entreißen des Mikrophons oder der Truppenfahne). Da es sich hier häufig um Straftaten gegen gemäß § 9 Nr. 1 UZwGBw handelt, kann die Bundeswehr bereits einschreiten, wenn eine solche Straftat unmittelbar bevorsteht. Erkennbar gewaltbereite Personen können hinausgewiesen werden. Die Bundeswehr kann eine Einlasskontrolle vornehmen.

Dabei können die Feldjäger

- Gewalttättern, die der Polizei oder der Bundeswehr bekannt sind,
 - Personen, die Steine, andere Wurfgeschosse oder Schlaginstrumente mit sich führen,
 - Personen, gegen die der begründete Verdacht besteht, sie führten o.a. Gegenstände mit sich, und die sich nicht durchsuchen lassen,
 - Personen, die Lärminstrumente bei sich haben,
- den Zutritt verwehren.

Eine Einlasskontrolle in Form einer reinen „Gesinnungskontrolle“ ist hingegen nicht möglich.

Das Recht zur Sperrung des Veranstaltungsortes steht der Bundeswehr unabhängig von Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers des Grundstückes zu. Anders als bei der Absicherung einer Flugzeugabsturzstelle sollte die Bundeswehr aber bei einer Sperrung für eine Öffentlichkeitsveranstaltung Einvernehmen mit dem Grundstücksberechtigten anstreben.

- (2) Sollte die Sperrung aus taktischen oder rechtlichen Erwägungen nicht in Betracht kommen, wird der Bundeswehrveranstalter für die Zeit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und des Abmarsches der Beteiligten, des Abbaus und Abtransports des Gerätes bei der Kommunalbehörde (Kreis, Stadt oder Gemeinde) ein Sondernutzungsrecht beantragen. Die Kommunalbehörde wird dann der Bundeswehr auf dem Grundstück, das ansonsten der Allgemeinheit zugänglich ist, wie etwa ein Marktplatz oder eine Fußgängerzone, ein zeitlich begrenztes Recht zur alleinigen Benutzung einräumen.

Der räumliche Umfang der gewährten Sondernutzung sollte schriftlich festgehalten werden. Hierbei hat sich eine Einzeichnung der Örtlichkeit auf einen Katastrerauszug oder anderen Lageplan als hilfreich erwiesen. Dieser kann zugleich für die Planung der Veranstaltung und der Absicherungsmaßnahmen dienlich sein.

Die ungestörte Inanspruchnahme des Sondernutzungsrechtes darf im Rahmen des Notwehr/Nothilferechtes nach § 32 StGB sichergestellt werden. Danach können gegenwärtige rechtswidrige Angriffe auf das Sondernutzungsrecht mit der objektiv erforderlichen und gebotenen Verteidigungshandlung zurückgewiesen werden.

Allerdings kann die Ausübung des Sondernutzungsrechtes nicht dazu führen, dass kritische Meinungsäußerungen über die Bundeswehr oder die Sicherheitspolitik eine Zutrittsverweigerung oder Hinausweisung dieser Personen zur Folge haben. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie sie vom BVerwG für die Sperrung nach § 2 Abs. 2 UZwGBw zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit aufgestellt wurden (siehe oben).

Unabhängig davon können die Feldjäger oder andere Soldaten, denen Sicherheitsaufgaben übertragen wurden, Straftaten gegen Bundeswehr, die unmittelbar bevorstehen oder fortgesetzt werden, mit Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwangs nach §§ 9 ff. UZwGBw verhindern. Solche Straftaten sind beispielsweise Körperverletzung gegen Angehörige der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte, Sachbeschädigung oder Diebstahl an Bundeswehrmaterial (Lautsprecheranlage, Bundesdienstflagge, Truppenfahne). Beleidigungen sind zwar Straftaten. Sie sind aber nicht geeignet, Angehörige der Bundeswehr

und der verbündeten Streitkräfte in ihrer Dienstausbübung zu stören. Demnach handelt es sich bei Beleidigungen nicht um Straftaten gegen die Bundeswehr. Eine Lärmdemonstration ist nur dann eine strafbare Nötigung nach § 240 StGB, wenn der Lärm so groß ist, dass die Veranstaltung abgebrochen werden muss. Sitzblockaden, z. B. vor aufmarschierenden Formationen, sind nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes keine strafbare Nötigung. Rechtswidrige Störungen einer Veranstaltung, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen (z.B. unzulässiger Lärm gemäß § 117 OWiG), können nach § 9 Nr. 2 UZwGBw beseitigt werden. Allerdings müssen diese Störungen die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe gefährden. Ob dies bei Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit gegeben ist, bedarf sorgfältiger Prüfung. Häufig wird keine Gefährdung vorliegen. Zudem erlaubt § 9 Nr. 2 UZwGBw nur die Abwehr bereits bestehender Störungen („beseitigen“). Hier empfiehlt sich die enge Zusammenarbeit mit der Polizei, die nach ihrem jeweiligen Landespolizeigesetz, unabhängig von der Gefährdung der Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe einschreiten (z.B. durch eine Platzverweisung).

Die Polizei sollte bereits in der Planungsphase hinzugezogen werden. Dabei sollten die Verantwortungsbereiche zwischen Polizei und Feldjägern festgelegt werden. In der Praxis hat es sich bewährt, die Polizei um den Außenschutz der Veranstaltung zu ersuchen, während die Feldjäger im Innenraum tätig werden. Wird ein Straftäter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, kann er nach § 127 Abs. 1 StPO vorläufig festgenommen werden, wenn seine Identität nicht feststellbar oder er der Flucht verdächtig ist. Die vorläufige Festnahme dient dazu, den Straftäter durch Übergabe an die Polizei der Strafverfolgung zuzuführen.

Gegenüber Soldaten, die durch Verstöße gegen die militärische Ordnung und Disziplin (z.B. Beschimpfung von Vorgesetzten in der Gelöbnisrede, Gehorsamsverweigerung bei Kommandos gemäß ZDv 3/2 und 10/8) die Veranstaltung stören, können Befehle erteilt (z.B. zum Wegtreten) werden. Im Weigerungsfall dürfen diese Befehle gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 SG bis hin zur Anwendung körperlicher Gewalt und von Hilfsmitteln durchgesetzt werden.

- (3) Veranstaltungsort ist ein umschlossenes Gelände (z.B. Sportstadion, Fabrikgelände, Schulhof), das nicht der Allgemeinheit zugänglich ist.

Eine Erklärung zum militärischen Sicherheitsbereich und Sperrung dieser Örtlichkeit ist regelmäßig ausgeschlossen, da der Veranstaltungsort bereits aufgrund seiner Gegebenheiten (Zaun, Mauer, Hecken) „gesperrt“ ist. Hier muss sich die Bundeswehr seitens des Berechtigten (Kommunalbehörde oder Privateigentümer) das Hausrecht übertragen lassen.

Das Hausrecht umfasst das Recht

- Personen den Zutritt zu gewähren bzw. zu versagen,
- Personen, denen der Zutritt gewährt wurde, jederzeit zum Verlassen des Veranstaltungsortes aufzufordern.

Die Gewährung des Zutritts kann von Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. einer Durchsuchung mitgeführter Behältnisse oder der Hinterlegung gefährlicher Gegenstände). Für die Übertragung des Hausrechts bedarf es keiner besonderen Förmlichkeiten. Gleichwohl empfiehlt es sich, Zeit und Ort schriftlich festzustellen. Auch hier sollte, wie bei der

Sondernutzung, eine Lageskizze erstellt werden.

Das Hausrecht ist ebenfalls ein notwehrfähiges Rechtsgut. Da es sich hier nicht um ein allgemein zugängliches Grundstück handelt, steht es der Bundeswehr frei, wem und wie lange sie Zutritt gewährt. Sie kann also möglichen Störern von vornherein den Zutritt verwehren bzw. verdächtige Personen im Veranstaltungsraum bereits vor etwaigen Störungen hinausweisen. Daneben bestehen weiter die Rechtsbefugnisse zur Abwehr von Straftaten und rechtswidrigen Störungen gegen die Bundeswehr nach §§ 9 ff. UZwGBw sowie zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO. Bei den Maßnahmen zur Absicherung darf der Zweck von Veranstaltungen in der Öffentlichkeit nicht aus dem Blick verloren werden. Die Bundeswehr möchte sich mit diesen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit positiv darstellen. Diesem Ziel wirken überzogene Absicherungsmaßnahmen entgegen.

*Oberregierungsrat Johannes Heinen ist Rechtslehrer
an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen.*